

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **11 (1927)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des

Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Küsnacht (Zürich) auf Postfachrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). Druck: E. Fliick & Cie., Bern.

An unsere Mitglieder.

Allen Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, unsern herzlichsten Dank, und für freiwillige Zugaben besondern Dank! Wir dürfen hoffen, mit den eingegangenen und hoffentlich noch eingehenden Mitteln auszukommen. Mitglieder, die noch nicht bezahlt haben, bitten wir dringend, es bald zu tun; sie ersparen dem Rechnungsführer Arbeit und manchmal beiden Teilen Aerger. Also 7 Franken mit Beilage „Muttersprache“, 5 Franken ohne sie, an die Geschäftskasse des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht bei Zürich, Postfachrechnung VIII 390. Mitglieder des Zweigvereins Bern je 2 Franken mehr an den Verein für deutsche Sprache, Bern (Postfach III 3814).

Wir wünschen allen unsern Mitgliedern ein langes Leben, schon aus Menschlichkeit, dann auch, offen gestanden, wegen der Jahresbeiträge. Da „es“ aber doch einmal sein muß, würde es uns auch freuen, wenn wir wie andere gemeinnützige Vereine nach einem Todesfalle etwa hören dürften, daß der Verstorbene in einer letztwilligen Verfügung unser gedacht habe. Aber, wie gesagt: vorläufig ein langes Leben!

Unsere Jahresberichte von 1905—1911, sowie die von 1914—1917 sind vergriffen, werden aber hie und da von uns verlangt. Wer solche besitzt, sie aber nicht zu behalten wünscht, tut uns einen Gefallen, wenn er sie uns zurückgibt; auf Wunsch zahlen wir eine Entschädigung. Auch fehlen uns einzelne Nummern aus den ersten drei Jahrgängen der „Mitteilungen“; auch solche nehmen wir mit oder ohne Entschädigung gerne zurück.

Der Ausschuß.

Ein alter, langer Topf: Das Gerichtsdeutsch.

Einer der lächerlichsten Ueberreste der lateinischen Kanzleisprache ist der Gebrauch, gerichtliche Urteile in einem einzigen Satz auszudrücken. Es gibt zwar Gerichte, die nicht bloß die Sprachform der einzelnen Wörter, sondern auch den Satzbau der Neuzeit und dem Volkstum angepaßt haben, aber für die Zivil- und Strafurteile besteht u. a. auch im Kanton Zürich die Vorschrift, die für die alten Römer gut gewesen sein mag.

Da lesen wir z. B.:

Der Einzelrichter
des
Bezirksgerichtes A.
im ordentlichen Verfahren
B. C.
hat

unterm 3. Oktober 1924
unter Mitwirkung des Substituten D.
in Sachen

des E. G., Klägers,
vertreten durch Rechtsanwalt H. J. in R.

gegen

L. M., Beklagten,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R. D. in P.

betreffend Fahrwegrecht

über folgende Streitfrage: Ist dem Beklagten . . ? (3 Zeilen)
gestützt auf folgende Tatsachen, Parteivorbringen und Rechtsgründe:

- A) Beide Parteien (6 Zeilen)
 - B) Durch den gerichtlichen Augenschein (20 Zeilen)
 - C) Laut Auszug (19 Zeilen)
 - D) Nach einem Auszug (9 Zeilen)
 - E) Laut Auszug (6 Zeilen)
 - F) Durch Verfügung (12 Zeilen)
 - G) In der Hauptverhandlung haben die Parteien vorgebracht:
 - a) Der Kläger:
 - Er anerkenne (12 Zeilen)
 - b) Der Beklagte:
 - Es sei ihm (20 Zeilen)
 - H) Der Beklagte hatte zu beweisen (53 Zeilen)
 - I) In der Hauptverhandlung haben die Parteivertreter beantragt:
 - 1. Des Klägers (8 Zeilen)
 - 2. Des Beklagten (7 Zeilen)
- aus folgenden Gründen:
- 1. Die Einrede (16 Zeilen)
 - 2. Ebenfalls (12 Zeilen)
 - 3. Der Beklagte macht geltend (2 Zeilen)
 - a) Der Kläger stützt sich (16 Zeilen)
 - b) Ferner (16 Zeilen)
 - c) Der Kaufbrief (13 Zeilen)
 - d) Endlich (32 Zeilen)
 - e) Ist demnach anzunehmen (41 Zeilen)
 - f) Der beim Eingang (12 Zeilen)
 - 4. Die Rechtsverhältnisse (24 Zeilen)
 - 5. Nachdem angenommen wird (10 Zeilen)
 - 6. Nach § (25 Zeilen)
 - 7. Sollte diese Auffassung (19 Zeilen)
 - 8. Ist somit nachgewiesen (23 Zeilen)
 - 9. Der Weg ist (20 Zeilen)
 - 10. Die Kosten der Verfahrens (7 Zeilen)
 - 11. Da der Kläger (3 Zeilen)
- erkannt:
- 1. Der Beklagte (4 Zeilen)
 - 2. Die Gerichtsgebühr (8 Zeilen)
 - 3. Die Kosten (1 Zeile)
 - 4. Der Kläger (1 Zeile)
 - 5. Mitteilung (1 Zeile)

9 Schweiz. Anzeiger, Bern